

## Gastspielvertrag vom Hurry-Kane

### Konzept:

Das Konzept vom Hurry-Kane soll eine günstige Möglichkeit bieten, Bands und Künstlern auf Kollektenbasis einen Auftritt und entsprechende Erfahrung zu ermöglichen und ihr Publikum zu vergrössern.

Der Eventraum bietet Platz für ca. 50 Personen, hat eine gute Ausstattung mit PA-Anlage und Licht, sowie Betreuung durch das Hurry-Kane-Team.

### Vertragspartner:

Zwischen der Musikgruppe \_\_\_\_\_ (nachfolgend „Band“ genannt)  
vertreten durch \_\_\_\_\_

und dem Veranstalter **Hurry-Kane Event Location** (nachfolgend „Veranstalter“ genannt)  
wird folgender Gastspielvertrag geschlossen:

---

### Angaben zur Veranstaltung

Der Veranstalter verpflichtet die Band für einen Auftritt am (Datum): \_\_\_\_\_

Veranstaltungsort (inkl. Anschrift & Telefonnummer): **HURRY-KANE Event Location**  
Basadingerstr. 52, 8253 Diessenhofen  
Tel.: +41 79 317 65 36

Am Veranstaltungsort stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung (Name & Telefonnummer):

Ansprechpartner der Band: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner des Veranstalters: \_\_\_\_\_ **Mischa Schmuckli, +41 79 317 65 36**

---

### Auftritt und Darbietung

Die Spielzeit beträgt ca. \_\_\_\_\_ min

Der Auftritt findet in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr statt.

In der Spielzeit inbegriffen sind  Pausen mit einer Höchstdauer von \_\_\_\_\_  
 Keine Pausen

Die Band hat spätestens um **1.5h vor Türöffnung** am Veranstaltungsort anwesend zu sein.

Die Art und Form des Gastspiels, die Darbietung und künstlerische Ausgestaltung liegen ausschließlich bei der Band. Diese wird sich bemühen, den Ansprüchen des Veranstalters und dem anwesenden Publikum zu entsprechen.

## Genehmigungen, Suisa

Der Veranstalter ist für die Lizenzen und Genehmigungen der Location verantwortlich.

Die Künstler/Bands etc. sind für Suisa Anmeldungen selbst verantwortlich.

## Aufbau, Soundcheck, Garderobe

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Veranstaltung mit der notwendigen Sorgfalt vorzubereiten. Bühne und Anlage sind vor Nässe zu schützen. Bei Veranstaltungen im Freien ist die Bühne zu überdachen. Der Veranstalter sorgt für ausreichend Stromanschlüsse in unmittelbarer Bühnennähe. Er versichert, dass die elektrische Anlage des Veranstaltungsorts den zugelassenen und gültigen Verordnungen der VDE entspricht, insbesondere hinreichend abgesichert und den Bedürfnissen der Band entsprechend leistungsstark ist. Bei Nichtbeachtung vorgenannter Anforderungen haftet er für alle Folgen der daraus resultierenden Schäden. Sofern vorhanden, hat die Band dem Veranstalter frühzeitig, spätestens jedoch 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn ihren Technical Rider (Stage Rider) zukommen zu lassen. Andernfalls hat die Band dem Veranstalter entsprechend frühzeitig ihre technischen Bedürfnisse mitzuteilen.

Der Aufbau findet von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr statt.

Der Veranstalter sichert → einen ungestörten Soundcheck zu.

→ einen Linecheck zu.

Der Veranstalter stellt der Band → einen kleinen Raum als Rückzugsort zur Verfügung.

Für in Abwesenheit der Band entstandene Schäden / Verlust der Ausrüstung der Band ist der Veranstalter nicht haftbar.

---

## Licht- und Soundtechnik

Die Beschallungsanlage (PA) stellt → der Veranstalter.

Die Lichtenanlage stellt → der Veranstalter.

die Band (optional, eigener Lichttechniker nötig)

Das Personal zur Bedienung von PA und Lichtenanlage stellt  der Veranstalter

die Band.

Die PA und Lichtenanlage haben den Bedürfnissen der Veranstaltung zu entsprechen und müssen insbesondere im Hinblick auf die Größe der Veranstaltungsfläche und das erwartete Publikum ausreichend dimensioniert sein. Das mit der Technik betraute Personal hat über ausreichende Fähigkeiten und Erfahrung zu verfügen sowie zuverlässig zu sein.

## Verpflegung & Übernachtungen

- Der Veranstalter stellt der Band
- Getränke  
(Minerale kostenlos / Restliches 50%)
  - Speisen. (Spaghetti-Plausch oder ähnliches)  
(Unkostenbeitrag 5.- pro Person)

Die Regelungen zur Verpflegung gelten auch für Personal (Mischer usw.) der Band.  
Wünsche sind 2 Tage im Voraus dem Veranstalter mitzuteilen.

Übernachtung im Falle weiter Anreise oder anderer Gründe müssen selbst getragen werden.

---

## Vergütung

- Kollektenbasis (Sammelaktion ist durch Band zu organisieren)
  - Spesen (Fahrtkosten und vergleichbare Aufwendungen der Band) müssen selbst getragen werden.
  - Die Band ist darüber informiert, dass erzielte Einnahmen möglicherweise der Steuerpflicht unterliegen. Für die Abführung entsprechender Steuern ist die Band selbst verantwortlich.
- 

## Gästeliste

- Der Veranstalter gewährt der Band
- eine Gästeliste für insgesamt \_\_\_\_\_ Personen.
  - keine Gästeliste.
- 

## Werbung

Die Vertragsparteien sind bemüht, die Veranstaltung hinreichend zu bewerben.

- Hierzu wird vereinbart:
- Die Band erstellt einen eigenen Flyer
  - Der Veranstalter erstellt einen Flyer für Online-Medien
    - Die Band liefert dem Veranstalter Pressematerial bis spätestens 1 Monat vor Auftritt (Logo, Text, etc.)

Beide Parteien verpflichten sich, in angemessenen Rahmen die Veranstaltung zu publizieren und ggf. Werbung zu schalten.

## Verfügbarkeit der Band, Leistungshindernisse

Der Veranstalter kann die Veranstaltung einen Monat vor Beginn von dem Vertrag zurücktreten, ohne dass die Band Kosten geltend machen kann.

Ist die Band aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat (Krankheit, Unfall, Autopanne, usw.), nicht in der Lage, die vertragsgemäße Leistung zu erbringen, entfällt die Gegenleistungspflicht des Veranstalters. Ersatzansprüche zwischen Veranstalter und Künstler sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Der Veranstalter kann Veranstaltungen beim hinreichenden Anschein von Gefahr absagen. Der Anspruch der Band auf Vergütung entfällt in diesem Fall. Leistungshindernisse jedweder Art sind unverzüglich nach bekanntwerden dem anderen Vertragspartner mitzuteilen.

Kann die Band aus anderen Gründen die vertragsgemäße Leistung nicht erbringen, hat sie auf eigene Kosten für gleichwertigen Ersatz zu sorgen, wenn der Veranstalter mit dem Ersatz einverstanden ist. Sein Einverständnis hat der Veranstalter der Band schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen ist der Veranstalter in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Erklärt er den Rücktritt nicht zeitnah, tritt die Ersatzband zu den gleichen Bedingungen in diesen Vertrag ein.

Falls die Veranstaltung aus Gründen ausfällt, die der Veranstalter zu vertreten hat, oder wenn der Veranstalter die Veranstaltung ohne Angabe von Gründen absagt, ist dieser verpflichtet, die bereits getätigten Werbekosten sowie die entstandenen Aufwände (z. B. für Werbung, Flyer etc.) zu übernehmen. Die Erstattung dieser Kosten erfolgt bis zu einem Betrag von maximal 100 CHF. Die Kosten sind in einer Übersicht glaubhaft darzustellen.

→ Das gleiche gilt auch für den Künstler gegenüber dem Veranstalter.

---

## Aufzeichnung, Mitschnitte

Die Veranstaltung darf ohne vorherige Genehmigung der Band nicht aufgezeichnet werden.

- Fotos & Videos dürfen
- gemacht werden.
  - nicht gemacht werden.
- 

## Sonstige Vereinbarungen

- Keine.
- Es werden zusätzlich folgende Vereinbarungen getroffen:

---

---

---

---

## Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen keine. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht beeinträchtigen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll einvernehmlich eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Es gilt das Recht der Schweiz. Gerichtsstand ist, sofern zulässig, der Sitz des Veranstalters.

---

## Unterschriften

Hauptband, ggf. Vertreter

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Logo/Stempel/etc. (optional)

Vor-/Zweitband, ggf. Vertreter

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Veranstalter, ggf. Vertreter

Diessenhofen \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

ROCK YOU LIKE A  
**HURRY-KANE**  
KARAOKE & EVENT-BAR